

Verkündet
am 5. Juli 1960
Kriegl,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2218 064

Versäumnisurteil

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Kraftfahrers Erhard N. in K.,
2. der Inhaber der Firma Gebr. S., Transportunter-
nehmen in K.,
 - a) Frau Berta S., Witwe,
 - b) August S.,beide in K.,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

die Firma Adolf M., Speditions- und Trans-
portunternehmen in M.-G.,

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt
in , . ,

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 5. Juli 1960 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter
Dr. Kleinewefers, Hansbeck, Dr. Bode und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düssel-
dorf vom 2. Juni 1959 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

In der Nacht zum 12. April 1957 war ein Lastzug der Klägerin mit einer Ladung Bandeisen nach Norddeutschland unterwegs. Er bestand aus einem Krupp-Lastwagen und einem zweiachsigen Anhänger. Auf der Bundesstraße ● geriet der Lastzug bei Wet ● an einen der am rechten Fahrbahnrand stehenden Bäume. Der Motorwagen wurde beschädigt, der Anhänger völlig zertrümmert.

Die Klägerin hat behauptet, ein entgegenkommender Lastzug der Zweitbeklagten sei vom Erstbeklagten vorschriftswidrig auf der Mitte der verhältnismäßig schmalen Landstraße gefahren worden. Einen Zusammenstoß habe ihr Fahrer nur durch ein starkes Ausweichen nach rechts vermeiden können. Hierbei sei der Unfall geschehen. Die Klägerin hat von den Beklagten als Gesamtschuldnern einen Teilbetrag ihres noch nicht voll bezifferbaren Schadens in Höhe von 5.000,-- DM verlangt und beantragt festzustellen, daß diese verpflichtet seien, ihr auch allen weiter entstandenen und noch entstehenden Unfallschaden zu ersetzen.

Die Beklagten haben bestritten, daß der Fahrer der Klägerin von einem entgegenkommenden Fahrzeug behindert worden sei. Keinesfalls sei das Fahrzeug der Zweitbeklagten an dem Unfall beteiligt gewesen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat offen gelassen, ob das Fahrzeug der Zweitbeklagten dem Lastwagen der Klägerin an der Unfallstelle begegnet ist, jedenfalls sei nicht bewiesen, daß der Erstbe-

- 3 -

klagte sich verkehrswidrig verhalten habe. Das Berufungsgericht hat dem Zahlungsanspruch dem Grunde nach zu drei Vierteln und in gleicher Weise dem Feststellungsanspruch entsprochen.

Mit der Revision erstreben die Beklagten die Wiederherstellung der landgerichtlichen Entscheidung. Die Klägerin hat sich im Termin zur mündlichen Verhandlung über die Revision trotz rechtzeitiger Ladung nicht vertreten lassen. Die Beklagten beantragen den Erlass eines Versäumnisurteils.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht ist der Überzeugung, daß ein Lastzug der Zweitbeklagten verkehrswidrig die Mitte der Straße befahren hat.

a) Die Revision meint, diese Feststellung habe nicht ohne Sachverständigengutachten getroffen werden dürfen, denn der Beifahrer P. habe nicht erkennen können, ob ein entgegenkommender Lastzug über die Straßenmitte hinausfahre.

Diese Rüge kann keinen Erfolg haben. Das Berufungsgericht ist zum Hergang des Unfalls den ihm glaubhaften Aussagen des Fahrers der Klägerin B. und seines Beifahrers P. gefolgt, den es auf seine Aussagen besidigt hat. P. ist nicht, wie die Revision meint, so geblendet worden, daß seine Wahrnehmungen über die Fahrweise in Frage gestellt sein könnten. Er konnte auch die ganze Breite der Fahrbahn beobachten, nur nach vorn bestand eine ge-



ringe Sichtbehinderung. Inwiefern im übrigen ein die Straße beobachtender Beifahrer nicht soll erkennen können, ob ein entgegenkommendes Fahrzeug sich ausreichend rechts hält oder über die gedachte Mittellinie der Fahrbahn hinausgerät, ist nicht ersichtlich. Hierzu einen Sachverständigen zu hören, war offensichtlich nicht erforderlich.

b) Ohne Erfolg wendet sich die Revision weiter gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung zur Identität des Fahrzeugs, das den Unfall verursacht hat.

Das Berufungsgericht hat sich insoweit auch auf die Aussagen B. und seines Beifahrers P. gestützt. Es hat allerdings nicht, wie die Revision meint, B. nur insoweit Glauben geschenkt, als seine Aussagen inhaltlich mit denen P. übereinstimmen.

Das Berufungsgericht hat erkannt, daß die Klägerin die streitigen klagebegründenden Tatsachen beweisen muß. Etwas anderes ergibt sich nicht aus seinen Ausführungen zu der Frage, ob es überhaupt möglich gewesen sein könne, bei Nacht an den Umrissen und dem Fahrgeräusch des Lastwagens dessen Type zu erkennen. Zu Recht hat das Berufungsgericht eine solche Möglichkeit nicht von vornherein ausgeschlossen und daher insoweit die Beweise der Klägerin gewürdigt.

Die Beweiserhebung konnte dem Berufungsgericht die Überzeugung vermitteln, der verkehrswidrig fahrende Wagen sei ein Faun gewesen. Dies ist keine bloße Vermutung der vernommenen Zeugen, wie die Revision meint. Die hierzu allerdings etwas unbestimmten Angaben P. sind durch die klaren und vom Tatrichter als

glaubhaft bezeichneten Aussagen B. ergänzt worden. Es läßt keinen Rechtsirrtum erkennen, daß das Berufungsgericht die Aussage B., er habe die Identität des Wagens nicht nur an seinem Aufbau, sondern auch am Geräusch des Motors erkannt, seiner Feststellung mit zugrunde gelegt hat. B. war ein erfahrener Fernfahrer, er hatte zudem die Wagen der Zweitbeklagten selbst längere Zeit gefahren. Seinem sachverständigen Zeugnis konnte daher besonderes Gewicht beigemessen werden, ohne daß es einer Beschreibung der Art des Motorgeräusches und der Anhörung eines weiteren Sachverständigen hierzu bedurft hätte.

c) Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht auch festgestellt, daß es sich bei dem den Unfall verursachenden Faun-Wagen um einen solchen der Zweitbeklagten gehandelt hat. Die gegen diese tatrichterliche Feststellung erhobenen Rügen erledigen sich bereits zum Teil durch die bisherigen Ausführungen.

Das Berufungsgericht hat bei der Würdigung der Beweise die Tachometerscheibe des Lastzuges der Zweitbeklagten verwertet. Es ist in möglicher Würdigung der Meinung, daß die Aussagen von B. und P. zu ihr nicht in Widerspruch stehen, sondern durch die Auswertung der Tachometerscheibe gestützt wurden.

Das Berufungsgericht hat seine Überzeugung mit darauf begründet, daß ein vom Erstbeklagten gesteuerter Faun-Lastzug der Zweitbeklagten in der bezeichneten Nacht gegen 0,35 Uhr von der Raststätte P. dem Wagen der Klägerin entgegengefahren ist. Der Unfall fand gegen 0,45 Uhr in einer Entfernung von 11,7 bis 12,1 km von der Raststätte entfernt statt.

Nach den dem Berufungsgericht glaubhaft erscheinenden Aussagen P. ist dem Lastzug der Klägerin etwa 4 - 6 Minuten vor dem Unfall kein Wagen begegnet. Nachher sind als erste Fahrzeuge ein Polizei-Volkswagen und ein Schwerlastwagen eingetroffen, die nach dem Faun-Lastzug der Zweitbeklagten von der Raststätte abgefahren sind.

Die von der Revision geäußerte Vermutung, möglicherweise seien weitere Faun-Wagen an der Unfallstelle vorbeigefahren, konnte schon deshalb jede Bedeutung verlieren. Auch der Hinweis auf die Zeitangabe des Tachographen, nach der der Faun um 0,50 Uhr angehalten hat, der Unfall nach den Angaben von B. und P. aber gegen 0,45 Uhr stattfand, zwang nicht zu der Annahme, der Unfall könne nicht von dem Wagen der Zweitbeklagten verursacht worden sein. Dies schon deshalb nicht, weil die Zeitangabe nur eine ungefähre war und die Uhren um Minuten differieren konnten. Die Auswertung der Aufzeichnungen des Tachographen hat auch nicht ergeben, daß der Wagen eine volle Minute gehalten hat. Der Sachverständige hat nach mikroskopischer Prüfung der Scheibe von einem kurzen Halt gesprochen, also die hierzu gemachten Aussagen von B. und P. bestätigt. Auch der Versuch der Revision, die Erwägungen über die Entfernung der Unfallstelle anzugreifen, kann keinen Erfolg haben.

2. Schließlich wendet sich die Revision der Beklagten noch gegen die Schadensverteilung. Sie meint, der Lastzug der Klägerin sei schuldhaft überladen gewesen, daher habe zumindest eine andere Schadensabwägung vorgenommen werden müssen. Die Beklagten hatten Beweis dafür angetreten, daß das Fahrzeug der Klägerin überladen

gewesen sei. Dies ergebe sich daraus, daß der Zeuge Pr. [REDACTED] bekunden könne, die Klägerin habe mehr als 20 t Bandeisen gekauft. Hierbei handelt es sich allerdings um ein Indiz für die Menge des geladenen Gutes. Das Berufungsgericht brauchte aber hierzu den Zeugen Pr. [REDACTED] nicht zu hören, weil auf Grund der Aussage B. [REDACTED] davon ausgegangen ist, die Klägerin habe in Br. [REDACTED] nicht nur 20, sondern 30 t Bandeisen übernommen. Wenn das Berufungsgericht daher den weiteren Angaben B. [REDACTED] geglaubt hat, dieser Posten sei auf zwei Lastzüge verteilt worden, er selbst habe nur 20 bis 21 t geladen gehabt, so liegt hierin keine vorweggenommene Beweiswürdigung, sondern die Berücksichtigung einer neuen, erheblichen Tatsache.

Das Urteil des Berufungsgerichts läßt auch im Übrigen keinen zum Nachteil der Beklagten wirkenden Rechtsfehler erkennen. Ihre Revision war daher entsprechend §§ 566, 542 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Engels Dr. Kleinewefers Hanebeck Dr. Bode H. Meyer